

# Merkblatt zur Berücksichtigung der Charta der Grundrechte in EMFAF-Maßnahmen

Die Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der EU (EU-GRC) stellt eine grundlegende Voraussetzung für die EMFAF-Förderung dar.

In der Charta der Grundrechte sind die persönlichen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Freiheiten der Menschen enthalten, die in der Europäischen Union leben. In den einzelnen Mitgliedstaaten sind die Grundrechte in den jeweiligen nationalen Rechtssystemen festgeschrieben und werden von nationalen Gerichten durchgesetzt.

Mittel aus dem EMFAF können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Achtung der EU-GRC gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) bei der Planung und Umsetzung von EMFAF-Maßnahmen berücksichtigt wird. Sämtliche Kriterien und Verfahren für die Auswahl von zu fördernden Vorhaben müssen gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 der EU-GRC Rechnung tragen. Ein Verstoß kann unter Umständen zur Aussetzung von Zahlungen durch die Europäische Union an das Land Nordrhein-Westfalen oder auch zu einem Widerruf des Förderbescheids für das betroffene Vorhaben führen.

Die EMFAF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz verpflichtet die an der EMFAF-Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligten Stellen und Zuwendungsempfänger zur Einhaltung der EU-GRC in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.

## *Beschwerden über Verstöße oder Meldung von Verdachtsfällen*

Dem Antragsstellenden bzw. dem Zuwendungsempfänger stehen verschiedene Arten von Rechtsbehelfen zur Verfügung, die frühzeitig die Möglichkeit zur Äußerung (Beschwerde) gegenüber Verwaltungshandeln und Verwaltungsentscheidungen geben. In den Förderbescheiden erhalten Zuwendungsempfänger hier konkrete Rechtsbehelfsbelehrungen.

Darüber hinaus wurde ein alternatives Beschwerdemeldeverfahren eingerichtet. Jede Person kann direkt mit der EMFAF-Verwaltungsbehörde als zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle bei Beschwerden außerhalb des nationalen Rechtsschutzes, d.h. unterhalb der zuvor genannten Rechtsbehelfsmöglichkeiten, Kontakt aufnehmen und mögliche Rechtsverstöße oder Betrugs- und Korruptionsverdacht im Zusammenhang mit dem EMFAF melden.

Sofern Sie bei der Umsetzung eines aus dem EMFAF geförderten Vorhabens Rechte gemäß der Charta der Grundrechte der EU als verletzt ansehen, können Sie sich bei der EMFAF-Verwaltungsbehörde beschweren. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.

## *Vorgehensweise*

Voraussetzung für eine Bearbeitung ist, dass die Beschwerde konkret formuliert ist, Sie das betroffene Vorhaben aus dem EMFAF sowie die handelnde Stelle oder Person und den konkreten Sachverhalt benennen. Für die Bearbeitung werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

### *Prüfung der Beschwerde*

Jede Beschwerde wird dokumentiert. Die EMFAF-Verwaltungsbehörde wird sich Ihrer Beschwerde annehmen. Dazu kann je nach Art des genannten mutmaßlichen Rechtsverstoßes eine Überprüfung des Sachverhaltes durch eine Vor-Ort-Prüfung oder durch Überprüfung sonstiger relevanter Unterlagen in Betracht kommen. Je konkreter Ihr Beschwerdetext ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Verstöße im Zusammenhang mit der GRC beziehungsweise Betrug oder Korruption aufgedeckt werden.

Wichtiger Hinweis: Der Schutz der individuellen Menschenrechte in Deutschland obliegt grundsätzlich den Gerichten. Im deutschen Rechtssystem muss und kann grundsätzlich jeder die Verletzung seiner Rechte selbst gerichtlich geltend machen. Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes garantiert dafür den Rechtsweg.

### *Kontakt*

Ihre Beschwerde richten Sie bitte per E-Mail an:

[peter.beeck@mlv.nrw.de](mailto:peter.beeck@mlv.nrw.de) oder

[ulf.rehberg@mlv.nrw.de](mailto:ulf.rehberg@mlv.nrw.de)